



Verordnung über öffentliche Anschläge und Plakate (Plakatierungsverordnung) der Gemeinde Farchant vom 08.08.2023

Die Gemeinde Farchant erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde Farchant zum Anschlag bestimmten und in den Anlagen zu dieser Verordnung aufgeführten Örtlichkeiten angebracht werden.
- (2) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Örtlichkeiten (Veranstaltungstafeln) stehen ausschließlich der Gemeinde, der Kirche, allen örtlichen Vereinen und Institutionen, gemeinnützigen Organisationen und für regionale Veranstaltungen zur Verfügung, soweit hierfür der Platzbedarf ausreicht. Auf den Anschlägen muss ein Verantwortlicher benannt sein.
- (3) Die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Sammelwahlanschlagtafeln dienen ausschließlich der Wahlplakatierung.
- (4) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen-Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten, Bäume oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden.

§ 3

Anschlagdauer, Größe und Art des Anheftens

- (1) Anschläge auf denen in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Örtlichkeiten (Veranstaltungstafeln) können vor einer regionalen Veranstaltung angebracht werden und sind spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung wieder zu entfernen. Anschläge dürfen eine maximale Größe von DIN A 2 nicht überschreiten. Die Anschläge sind mit Reißnägeln anzuheften, das Ankleben ist verboten.
- (2) Vor Wahlen werden von der Gemeinde Farchant Sammelwahlanschlagtafeln für die Wahlplakatierung aufgestellt. Wahlplakate zum Zwecke der Wahlwerbung sind auf denen in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Sammelwahlanschlagtafeln anzubringen. Gleiche Plakate dürfen nicht doppelt angebracht werden. Wahlplakate dürfen eine maximale Größe von DIN A 1 nicht überschreiten. Das Aufstellen von sonstigen Wahlplakatständern und das Anbringen von Wahlplakaten und Wahlwerbungen an Telefon-, Strom-, Lichtmasten und Verkehrszeichen/-einrichtungen oder Bäumen ist untersagt. Wahlplakate können 6 Wochen vor der Wahl angebracht werden. Die Plakate sind spätestens eine Woche nach der Wahl zu entfernen.
- (3) Vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden) darf maximal ein Plakatständer im Bereich nach Anlage 2 aufgestellt werden. Diese Sondernutzungserlaubnis ist bei der Gemeinde Farchant mindestens eine Woche vorher zu beantragen. Die Plakatierung für Bürgerbegehren und Volks- und Bürgerentscheiden ist 6 Wochen vor der Abstimmung, bei Volksbegehren 4 Wochen vorher möglich, soweit Satz 2 erfüllt wird.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in Schaufenster und Hinweistafeln der Ortsvereine und Kirchengemeinschaft ausgehängt werden.
- (2) Die Gemeinde Farchant kann auf Antrag für Plakatierungen überörtlicher Großveranstaltungen sowie für gewerbliche und politische Aushänge Ausnahmen zulassen, wenn dabei das Orts- und Landschaftsbild nur kurzzeitig unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 5

Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde Farchant kann zum Vollzug dieser Verordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach § 5 Abs. 1 oder nach § 3 nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 6

Zuwiderhandlungen

Mit Geldbuße nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln außerhalb der hierfür bestimmten Plakatsäulen und Plakattafeln anbringt.
2. entgegen § 1 Abs. 2 Anschläge ohne Berechtigung anbringt.
3. entgegen § 3 gegen die Anschlagdauer und Anschlaggröße verstößt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge und Plakate sowie die Darstellung von Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) vom 16.07.2013 außer Kraft.

Farchant, den 08.08.2023

GEMEINDE FARCHANT

(Siegel)

Christian Hornsteiner
Erster Bürgermeister

(Beschluss der Neufassung der Satzung im Gemeinderat am 03.08.2023)

Anlage 1 – Veranstaltungstafeln:

1. Anschlagtafel am Gern in Kastanienallee südlich des Pfarrhauses
2. Anschlagtafel am Maibaum
3. Anschlagtafel an der Loisachbrücke

Anlage 2 – Sammelwahlanschlagtafeln:

1. Sammelwahlanschlag in Grünfläche am Gern
 2. Sammelwahlanschlag am Bahnhof Farchant
 3. Sammelwahlanschlag an Bushaltestelle Antonistüberl
 4. Sammelwahlanschlag am Maibaum
- 